



Allgemeine Geschäftsbedingungen über die technische Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens B-AGB

Ausgabe B-AGB, Mai 2013 (Bestandteil des Vertrags)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Einbeziehung in den Vertrag	3
1.2 Datenbestand der SCHUFA	3
1.3 Wettbewerbsneutralität	3
1.4 Datenschutz	3
1.5 Kommunikationsverfahren	4
1.5.1 Allgemeines	4
1.5.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren	4
1.5.3 Processingunternehmen/Erfüllungsgehilfen	4
1.5.4 Nachweis	4
2 Anfragen	5
2.1 Nachweis des berechtigten Interesses	5
2.2 Informationspflichten	5
2.3 Daten zur angefragten Person	5
2.4 Berechtigungsnachweis	5
2.5 Anfragen im Rahmen von Wirtschaftsauskünften	5
3 Auskünfte	5
3.1 Inhalt der Auskünfte	5
3.2 Identität/Nutzungsverbot	5
3.3 Keine auskunftspflichtigen Merkmale (NB)	5
3.4 KEINE INFORMATION	6
3.5 Wirtschaftsinformationen	6
4 Nachmeldungen	6
4.1 Begriff	6
4.2 Empfänger von Nachmeldungen	6
4.3 Identität/Nutzungsverbot	7
4.4 Inhalt der Nachmeldungen	7
5 Meldepflichten	7
5.1 Gegenseitigkeitsprinzip	7
5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten	7
5.3 Meldungen durch Dritte	8
5.4 Verfahren bei Reklamationen	8
6 Löschfristen	8
6.1 Grundsatz	8
6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA	8
6.3 Löschung nach Widerspruch zur SCHUFA-Klausel	9
7 Personenfeststellung	9
7.1 Verfahren	9
7.2 Anschriftenermittlung	9
7.2.1 Auftrag zur Anschriftenermittlung	9
7.2.2 Ergebnis der Anschriftenermittlung	9
7.2.3 Löschung der Anschriftenermittlung	9
7.3 Aktualisierung von Kundenadressen	9
8 Scoring-Services	9
8.1 Leistungsbedingungen für Score-Informationen	9
8.1.1 Gegenstand	9
8.1.1.1 Datenschutz	9
8.1.1.2 Scoreberechnung, wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist	10
8.1.1.3 Inkasso-Score	10
8.1.2 Gegenstand	10
8.1.2.1 Bezug der Score-Information (Basel II)	10
8.2 Inhalt der Score-Informationen	10

Inhaltsverzeichnis

9 Haftung	11
9.1 Haftung der SCHUFA für Informationen	11
9.1.1 Allgemeine Haftung	11
9.1.2 Haftungsprivilegierung	11
9.2 Haftung für Score-Informationen	11
9.3 Haftung des Vertragspartners	11
10 Meldevoraussetzungen/Klauseln	11
10.1 Meldedefinitionen für Merkmale über die nichtvertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung	11
10.2 Klauseln	14
10.2.1 SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (grundpfandrechtlich gesicherte Kredite)	14
10.2.2 SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationsanträgen – freiwillig –	15
10.2.3 SCHUFA-Klausel zu Mietanträgen – freiwillig –	16
10.2.4 SCHUFA-Klausel zu Versicherungsanträgen – freiwillig –	17
10.2.5 SCHUFA-Klausel zu Vermittlungsprovisions-Verträgen (Vorprovisionierung) – freiwillig –	18

1 Allgemeines

1.1 Einbeziehung in den Vertrag

Der SCHUFA-Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien. Vertragsbestandteil sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern auf diese referenziert worden ist oder sich dies aus den Umständen ergibt. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner vor ihrem Inkrafttreten rechtzeitig schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform, mitgeteilt; sie gelten als genehmigt, wenn der SCHUFA nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen ein schriftlicher Widerspruch des Vertragspartners zugeht. Ein Widerspruch berechtigt den Vertragspartner wie auch die SCHUFA zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder Teilen davon.

Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform. Abweichend hiervon genügen für Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen solcher vertraglicher Regelungen, welche den Umfang der jeweils zu beziehenden Dienstleistungen betreffen, die elektronische Form oder die Textform.

Eine Änderung der vorstehenden Formklauseln bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten nur innerhalb der Parteien dieses Vertrages. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung, in einem sonstigen Dokument oder einer mündlichen Absprache darauf hingewiesen wurde.

1.2 Datenbestand der SCHUFA

Die SCHUFA speichert Daten über natürliche Personen, die von Vertragspartnern gemeldet oder aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen bzw. von sonstigen Informationsdienstleistern bezogen wurden; ggf. auch Hinweise von Betroffenen zur eigenen Person.

Zu minderjährigen Personen ab dem siebten Lebensjahr, deren Geschäfte mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zustande gekommen sind, speichert die SCHUFA nur Giro-, Handels- und Telekommunikationskonten sowie Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen.

Die SCHUFA speichert auch Daten zu Personen mit Wohnsitz im Ausland. Auskünfte zu diesen Personen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Informationen von ausländischen Kreditgebern in der SCHUFA-Auskunft nur ausnahmsweise enthalten sind.

Die SCHUFA arbeitet mit anderen europäischen Kreditschutzorganisationen zusammen. Anfragen bei Kreditschutzorganisationen im Ausland sind gesondert in Auftrag zu geben. Dabei gelten die Anfrage- und Meldevoraussetzungen dieser Bedingungen entsprechend, sofern hierzu in dem gesonderten Auftrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.3 Wettbewerbsneutralität

Bei der Datenweitergabe an ihre Vertragspartner beachtet die SCHUFA den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität. Die SCHUFA wird insoweit alle Vertragspartner gleich behandeln. In der SCHUFA-Auskunft ist keine Information darüber enthalten, wer die betreffenden Daten eingemeldet hat. Umgekehrt verpflichtet sich der Vertragspartner, die SCHUFA-Daten nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwenden.

1.4 Datenschutz

Der Vertragspartner sollte bei Verträgen mit Betroffenen – einschließlich etwaiger Mitverpflichteter oder Bürgen –, über die er Daten an die SCHUFA meldet, im Rahmen des Vertragsabschlusses die für das jeweilige Geschäft vorgesehene SCHUFA-Klausel verwenden. Wird eine SCHUFA-Klausel nicht genutzt, ist von Kreditinstituten die Unterrichtungspflicht nach § 28a Abs. 2 BDSG zu beachten. Die Meldung über die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit ist dagegen nur mit Einwilligung möglich. Unbeschadet vom Vorstehenden obliegt es der rechtlichen Wertung des Vertragspartners, ob und ggf. inwieweit eine SCHUFA-Klausel zu verwenden ist.

Mit Erteilung von Informationen an den Vertragspartner wird dieser verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG. Soweit erteilte Auskünfte wie bei der Nutzung von „SCHUFA Direkt“ – dort im sog. Online-Archiv – physisch bei der SCHUFA verbleiben, wird diese als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von § 11 BDSG tätig.

Die SCHUFA ist gesetzlich verpflichtet, das Vorliegen des berechtigten Interesses an der Übermittlung der Daten aufzuzeichnen und stichprobenweise durch Rückfrage bei den Vertragspartnern zu prüfen. Zu diesem Zweck haben diese ebenfalls geeignete Aufzeichnungen über alle Anfragen zwölf Monate bereitzuhalten und der SCHUFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat die sich aus § 10 BDSG und die sich aus der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung – insb. aus deren §§ 16 ff. – ergebenden Pflichten zu realisieren. Insbesondere hat er den Abruf derart zu protokollieren, dass die Zugriffe sekundengenau und mitarbeiterbezogen nachvollzogen werden können.

Dieses gilt auch bei abgelehnten Anträgen. Vertragspartner, die über einen Datenschutzbeauftragten oder eine Revisionsabteilung verfügen, können zunächst mit einer Bestätigung durch diese den Nachweis des berechtigten Interesses führen, nachdem sie das Vorliegen des berechtigten Interesses einzelfallbezogen festgestellt und überprüft haben. Auf gesonderte Anforderung der SCHUFA ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. durch Antragsunterlagen und entsprechende Protokolle) zu führen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere im Hinblick auf die aufgrund dieser Verträge erlangten Informationen, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 BDSG einzuhalten. Er verpflichtet sich, in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutze und zur Sicherung der ihm anvertrauten und übermittelten Daten sowie der im Rahmen der (vor-)vertraglichen Beziehungen sonstigen übergebenen Dokumente gegen den unbefugten Zugriff der eigenen Mitarbeiter und Dritter zu

treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. So sind vor allem die zugeteilten Kennziffern und vereinbarten Passwörter vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass ein Missbrauch und damit ein unbefugtes Abrufen von SCHUFA-Daten ausgeschlossen ist. Sofern dem Vertragspartner mehrere Kennziffern zugeteilt wurden, hat er sicherzustellen, dass dem Anfragegrund entsprechend stets die richtige Kennziffer genutzt wird. Der Vertragspartner darf daher in keinem Fall seine SCHUFA-Kennziffer bzw. die Passwörter bekannt geben, auch nicht auf angebliche telefonische Rückfrage der SCHUFA.

Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die notwendigerweise Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten haben, auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Werden durch den Vertragspartner zur Durchführung dieses Vertrages Dritte eingeschaltet, hat der Vertragspartner auf Verlangen der SCHUFA die zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen.

Die übrigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Der Vertragspartner wird hiermit davon unterrichtet, dass Zugriffsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken sowie zur Datensicherheitskontrolle maschinell verarbeitet und genutzt werden.

Soweit der Inhalt der SCHUFA-Auskunft mit den eigenen Angaben des Betroffenen nicht übereinstimmt, sollte der Auskunftsinhalt dem Betroffenen mitgeteilt werden (nicht jedoch als Ausdruck oder Screenshot, da diese SCHUFA-Zugangsdaten enthalten können). Führt die SCHUFA-Auskunft zur Ablehnung der Geschäftsverbindung, ist bei Verbraucherdarlehensverhältnissen sowie sonstigen Finanzierungshilfen der Auskunftsinhalt dem Betroffenen mitzuteilen. Wird die Richtigkeit des Auskunftsinhalts bestritten, wird der Vertragspartner die SCHUFA zur Klärung einschalten. Ziffer 5.4 gilt entsprechend. Auskunftsansprüche des Betroffenen gegen den Vertragspartner bleiben hiervon unberührt. Soweit die SCHUFA im Rahmen von gegenüber dem Vertragspartner geltend gemachten Auskunftsansprüchen gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 BDSG zur Zulieferung verpflichtet ist, dürfen die zugelieferten Informationsbestandteile nur für Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den Betroffenen verwendet werden.

1.5 Kommunikationsverfahren

Die Vertragspartner der SCHUFA haben die Möglichkeit, zum Datenaustausch zwischen verschiedenen Kommunikationsverfahren zu wählen.

1.5.1 Allgemeines

Der Vertragspartner wird die Festlegungen der ihm – im Hinblick auf das jeweils gewählte elektronische Kommunikationsverfahren (z.B. SIML2 oder SCHUFA-Webservices) – zur Verfügung gestellten Dokumente oder Schnittstellen sowie die Außerbetriebnahme in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten. Änderungen und neue Versionen dieser Dokumente oder Schnittstellen werden dem Vertragspartner rechtzeitig, d. h. in der Regel drei Monate vor deren Wirksamwerden bzw.

vor der Inbetriebnahme der geänderten Schnittstelle oder der Außerbetriebnahme, mitgeteilt.

In Anbetracht ständiger DV-Optimierung kann die SCHUFA keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgenannten Dokumente oder Software übernehmen.

Stimmt der Vertragspartner den Änderungen nicht zu, so kann er die auf ihn zutreffenden Kündigungsregelungen des SCHUFA-Vertrages nutzen.

Werden die vereinbarten technischen Vorgaben nicht eingehalten, ist die SCHUFA berechtigt, den elektronischen Kommunikationszugang zum SCHUFA-Verfahren zu sperren. Hat der Vertragspartner den Verdacht, dass diese technischen Vorgaben nicht eingehalten werden – bspw. dass ein ihm zugewiesenes Zertifikat in unberechtigter Weise genutzt werden könnte –, wird er die SCHUFA unverzüglich informieren, damit der Zugang ggf. gesperrt werden kann.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, aktuelle Sicherheitseinrichtungen, Firewalls, Virens Scanner u. Ä. zum Schutz der von der SCHUFA übermittelten oder bereitgestellten Informationen einzusetzen.

Der Vertragspartner wird vor jeder das Kommunikationsverfahren und/oder die elektronische Verbindung zur SCHUFA betreffenden eigenen Aktivität (z. B. Veränderung von Einstellungen bei Schnittstellen) die konkreten und aktuellen Spezifikationen mit der SCHUFA abklären und vor deren (produktivem) Einsatz einen diesbezüglichen Test gemeinsam mit der SCHUFA durchführen, sofern sich die Parteien nicht auf ein anderes Vorgehen einigen.

1.5.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren

Bei Nutzung einer XML-basierten Schnittstelle (z.B. SIML2 oder SCHUFA-Webservices) erfolgt die Authentifizierung des Vertragspartners gegenüber der SCHUFA über eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) mit Zertifikaten, die die SCHUFA vorgibt. Für den Umgang mit diesen Zertifikaten gelten die in den zur Verfügung gestellten Dokumenten enthaltenen entsprechenden Regelungen, d.h. insbesondere, dass ein Zertifikat nur für den damit verfolgten Zweck eingesetzt und genutzt werden darf.

Beim Zugriff über SCHUFA Web oder SCHUFA Direkt gelten die jeweiligen Sonderbedingungen hierfür.

1.5.3 Processingunternehmen/Erfüllungsgehilfen

Sofern der Vertragspartner sich zur technischen Abwicklung eines Dritten bedient, hat er gegenüber der SCHUFA eine den Datenbankzugang regelnde Vereinbarung zu beauftragen.

In diesem Fall stellt er darüber hinaus unter Beachtung der Vorgaben des § 11 BDSG durch vertragliche Regelungen mit diesem Dritten die Einhaltung der technischen Vorgaben – z. B. für XML-basierte Schnittstellen (z.B. SIML2 oder SCHUFA-Webservices) – durch den Dritten sicher.

1.5.4 Nachweis

Die SCHUFA kann sich insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 1.5 vom Vertragspartner nachweisen lassen.

2 Anfragen

2.1 Nachweis des berechtigten Interesses

Die SCHUFA stellt ihren Vertragspartnern Daten nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung und wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Sinne des § 29 Abs. 2 BDSG glaubhaft darlegen. Das berechtigte Interesse am Erhalt einer SCHUFA-Auskunft ist gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** anzugeben. Dabei darf das berechtigte Interesse zum Bezug von amtlichen Daten für Bestandskunden nur dann durch OI oder OS angegeben werden, wenn zu dem Betroffenen kein Vertragsmerkmal nach Ziff. 5.2 zu melden ist.

Anfragen zu Werbezwecken bzw. zur einseitigen Anbahnung von Geschäftsverbindungen sind unzulässig.

2.2 Informationspflichten

Unbeschadet von Ziffer 1.4 Abs. 1 obliegt es dem Vertragspartner, datenschutzrechtliche Unterrichts- und Informationspflichten einzuhalten und sich von außerhalb des Bundesdatenschutzgesetzes geregelten gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten befreien zu lassen.

2.3 Daten zur angefragten Person

Die zu einer Person gespeicherten Daten kann die SCHUFA nur beaskunften, wenn die angefragte Person eindeutig identifiziert werden kann. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, mit den korrekten und vollständigen Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geschlecht, private Anschrift und Voranschrift; ein zu langer Straßename ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann) und möglichst unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes anzufragen.

Fällt nach Auskünften die Identitätsprüfung negativ aus (s. Ziffer 3.2 und 4.3), so ist – ggf. nach Rückfrage beim Antragsteller – erneut mit insoweit korrigierten Daten anzufragen.

2.4 Berechtigungsnachweis

Die SCHUFA erteilt nur Auskünften, wenn der Anfragende sich als berechtigter Vertragspartner eindeutig identifiziert.

2.5 Anfragen im Rahmen von Wirtschaftsauskünften

Die zum Bezug von Wirtschaftsinformationen einzusetzenden Anfragegründe ergeben sich aus Ziffer 3.5.

3 Auskünften

3.1 Inhalt der Auskünften

Die SCHUFA-Auskunft umfasst die Auskunftsmerkmale gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht**.

Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten werden nach dem Forderungsausgleich mit einem Erledigungsvermerk versehen und i. d. R. für bis zu drei Jahre in Auskünften bekannt gegeben.

Ist ein Betroffener zu einem früheren Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis eingegangen, dem eine Identitätsfeststellung vorausgegangen sein müsste, oder ist seine Identität auf sonstige Weise festgestellt worden, kann auf Wunsch des Vertragspartners zusätzlich ein Hinweis hierauf beaskunftet werden.

In Anbetracht der Begrenzung der Meldepflicht auf Verträge mit natürlichen Personen enthalten die SCHUFA-Auskünften keinen vollständigen Überblick über die Gesamtverbindlichkeiten dieser Personen, wie z. B. die Haftung aus einer Gesellschaftereigenschaft.

Die übermittelten Daten dürfen nur für den angefragten Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Weitergabeverbot an Dritte beinhaltet auch das Verbot, erhaltene Auskünften in aufbereiteter Form oder mittelbar, z. B. durch Vergabe oder Ausweis von Zertifikaten oder sonstigen Hinweisen, aus denen sich die erfolgte Bonitätsprüfung ergibt, Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die Auskünften sind erteilt, wenn sie die Schnittstelle der SCHUFA verlassen haben oder dem Vertragspartner zum Abruf bereitgestellt wurden.

3.2 Identität/Nutzungsverbot

Die SCHUFA wendet bei der Datenverarbeitung die allgemein übliche Sorgfalt an. Mit der SCHUFA-Auskunft werden jedoch weder Existenz noch Identität der angefragten Person bestätigt. Darum obliegt die Identitätsprüfung vor jeder Anfrage und bei Verwendung der Auskunft dem Empfänger. Dies gilt insbesondere bei der Beaskunftung von Daten, die den öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen wurden.

Bei Abweichungen zwischen den gespeicherten bzw. beaskunfteten Daten und den Daten der Anfrage kann ein Hinweis durch die SCHUFA erfolgen. Wenn der Auskunftsempfänger die Identität nicht eindeutig feststellen kann, unterliegt die Auskunft einem absoluten Nutzungsverbot. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, der SCHUFA das Ergebnis seiner Identitätsprüfung mitzuteilen.

Der Vertragspartner darf die von der SCHUFA übermittelten Daten ausschließlich für den Zweck verarbeiten oder nutzen, der dem angegebenen Anfrageinteresse entspricht, es sei denn, eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist datenschutzrechtlich zulässig.

3.3 Keine auskunftspflichtigen Merkmale (NB)

Liegt zu einer Person kein auskunftspflichtiges Merkmal vor, wird nur mitgeteilt, dass die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand gespeichert ist (NB = Personenstammsatz ohne auskunftspflichtige Merkmale).

3.4 Keine Information

Sind über die angefragte Person keine Daten gespeichert, wird dieses mit „KEINE INFORMATION“ („KI“) über die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand mitgeteilt.

3.5 Wirtschaftsinformationen

Der Bezug von Wirtschaftsinformationen unterliegt folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

Der Vertragspartner ist berechtigt, u. a. Wirtschaftsinformationen in Form der Kompaktauskunft, der Vollauskunft oder der GwG-Auskunft über juristische Personen, Personenmehrheiten oder natürliche Personen, soweit sie gewerbetreibend oder freiberuflich tätig sind, die ihren Sitz im Inland haben, von der SCHUFA zu erhalten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Wirtschaftsinformationen nur in Anspruch zu nehmen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten vorliegt und gegenüber der SCHUFA glaubhaft dargelegt wird. Beim Bezug von Wirtschaftsinformationen erfolgt dies durch Angabe des Anfragegrundes (insb. „Geschäftsanhaltung“, „Bonitätsprüfung“, „Kreditanfrage“, „Forderung“ oder „Geldwäscheprüfung“). Jede Änderung oder Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit, die Grundlage für diesen Vertragsschluss war, teilt er der SCHUFA sofort mit. Soweit Wirtschaftsinformationen personenbezogene Daten der Organe der juristischen Person enthalten, wird das berechtigte Interesse am Erhalt dieser Daten durch die SCHUFA dokumentiert.

Bei der Erteilung von Wirtschaftsinformationen gilt – abweichend von den Bestimmungen außerhalb dieser Ziffer – die entsprechende Auskunftsanfrage als Auftrag, Wirtschaftsinformationen werden auf der Basis der durch die SCHUFA genutzten Datenbanken ohne zusätzliche Recherche und Prüfung der Aktualität der dort vorhandenen Daten erteilt.

Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist aus berechtigten Gründen, die nicht im Einzelnen genannt zu werden brauchen, zulässig.

Im Rahmen von Wirtschaftsinformationen werden sog. Kreditlimitempfehlungen abgegeben. Die Kreditlimitempfehlung bietet keine objektive Einschätzung des zulässigen Waren- und/oder Dienstleistungskredits, der gewährt werden kann. Neben der Bonität berücksichtigt die Kreditlimitempfehlung u. a. die Größe des Unternehmens und Bilanzkennzahlen. Die Empfehlung beinhaltet keine Einschätzung, ob mögliche vorherige Auskunftsempfänger entsprechend Lieferungen/ Dienstleistungen erbracht haben oder in welcher Höhe das beauftragte Unternehmen den Höchstkredit in Anspruch genommen hat.

Ferner erfolgen in Wirtschaftsinformationen Angaben zur wirtschaftlichen Betätigung. Hierzu werden die Klassifi-

kationen der Wirtschaftszweigsystematik des Statistischen Bundesamtes oder andere übliche Klassifikationen genutzt. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig (Verbranchung) basiert auf einem hochautomatisierten Verfahren, bei dem der Geschäftsgegenstand ausgewertet wird. Eine zu 100% verlässliche Angabe zur wirtschaftlichen Betätigung ist nicht möglich.

Bei der Erteilung von Wirtschaftsinformationen können die Auskünfte auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten. Diese Erteilung ist nur zulässig, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass die Kenntnis der Bonität der jeweiligen natürlichen Person im Rahmen einer Wirtschaftsauskunft erforderlich ist.

Angaben zu Zahlungserfahrungen gewährleisten keine objektive Einschätzung über das tatsächliche Zahlungsverhalten.

Die SCHUFA bietet im Rahmen der Wirtschaftsinformationen einen NachmeldeService zur SCHUFA-Kompaktauskunft sowie zur SCHUFA-Vollauskunft plus an.

Der Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices Kompaktauskunft läuft jeweils ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vor Ablauf des Bezugsjahres gekündigt wird. Das berechtigte Interesse wird über ein Merkmal im Bestand dokumentiert, das gelöscht wird, sobald der SCHUFA-NachmeldeService-Kompaktauskunft abbestellt wird.

Der Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices Vollauskunft plus läuft jeweils befristet für ein Jahr. Eine Verlängerung der Bezugsdauer des NachmeldeServices von weiteren zwölf Monaten ist nur durch die erneute Anfrage einer SCHUFA-Vollauskunft plus zum gewünschten Unternehmen möglich.

Die Ermittlung des sog. wirtschaftlichen Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) im Rahmen von Wirtschaftsinformationen erfolgt durch einen vollautomatischen Suchlauf über den Unternehmensdatenbestand der SCHUFA. Hierbei kommt das einschlägige Verfahren zur Erkundung von Kontrolle und Veranlassung durch ein Organ oder mehrere Organe einer juristischen Person zur Anwendung. Die Nennung des Organs/der Organe erfolgt ohne Gewähr. Sofern der Vertragspartner Ermittlungsergebnisse weiterverwertet, ist er daher verpflichtet, die jeweiligen Ermittlungsergebnisse zu überprüfen.

4 Nachmeldungen

4.1 Begriff

Nachmeldungen enthalten der SCHUFA nachträglich bekannt gewordene Informationen. Diese ergänzen die ursprüngliche Auskunft. Sie gelten als erteilt, wenn sie technisch zum Abruf bereitgestellt worden sind.

Die Erteilung von Nachmeldungen erfolgt auf gesonderte Bestellung in dem vom Vertragspartner definierten Umfang.

4.2 Empfänger von Nachmeldungen

Datenübermittlungen sind datenschutzrechtlich nur zulässig, soweit das berechnigte Interesse des Empfängers vorliegt. Vertragspartner erhalten Nachmeldungen somit nur, wenn sie das Fortbestehen des berechtigten Interesses durch Meldung eines Merkmals gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** über das Bestehen oder die Abwicklung einer Geschäftsbeziehung nachgewiesen haben (s. Nachmeldung/Empfängersegment – B –).

Das berechnigte Interesse in diesem Sinne ist entfallen, wenn die Voraussetzungen für einen nach der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** angegebenen Grund nicht mehr vorliegen (Wegfall des Grundes gemäß Nachmeldungen/Empfängersegment – B –) sowie nach Ausgleich der Forderung, Forderungsverkauf oder wenn der Vertragspartner die Forderung als uneinbringlich gemeldet hat.

Der Wegfall des berechtigten Interesses ist der SCHUFA unverzüglich mitzuteilen (Abmeldung des durch ein Merkmal gem. der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** dargelegten berechtigten Interesses). Steht kein geeignetes Merkmal zur Verfügung, das den Wegfall des berechtigten Interesses anzeigt, bleibt der Vertragspartner gleichwohl verpflichtet, den Wegfall des berechtigten Interesses anzuzeigen. Bezieht der Vertragspartner Wirtschaftsinformationen, kann dies durch Abbestellen der Nachmeldungen geschehen.

Sofern in darüber hinausgehenden Fällen der Kunden in die SCHUFA-Beobachtung mit einbezogen werden soll, bedarf es hierfür einer Einwilligung des Kunden.

Notleidende Forderungen sind wie bisher nach den Regeln von Ziffer 5.2 dieser AGB zu melden. Bei Zahlungsausgleich ist die Erledigung mitzuteilen.

4.3 Identität/Nutzungsverbot

Die SCHUFA kann die Identität zwischen dem gespeicherten Personenstammsatz und der Neuinformation nicht immer eindeutig erkennen. Daher gilt Ziffer 3.2 hinsichtlich der Identitätsprüfung, der Mitteilungspflicht gegenüber der SCHUFA und den Nutzungsverboten entsprechend.

4.4 Inhalt der Nachmeldungen

Neue Informationen werden als Nachmeldungen unmittelbar nach Speicherung den Vertragspartnern unaufgefordert übermittelt. Der Inhalt der Nachmeldungen ergibt sich aus der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** (Nachmeldesegment – B –).

Darüber hinaus können Nachmeldungen folgende Informationen enthalten:

- die Erledigung von Rechtsgeschäften,
- Löschungen,
- Anschriftenänderungen,
- Namensänderungen,

- Hinweise,
- Entstehung neuer Sachverhalte nach Personenzusammenführung.

5 Meldepflichten

5.1 Gegenseitigkeitsprinzip

Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA beruht auf dem Prinzip gegenseitiger Information. Meldungen haben gemäß den nachfolgenden Bestimmungen immer zu erfolgen, auch wenn keine Anfrage erfolgt war.

5.2 Inhalt und Voraussetzung der Meldung von Vertrags- bzw. Abwicklungsdaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SCHUFA Informationen gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** zu melden. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

Informationen über eine nichtvertragsgemäße Abwicklung (Abwicklungsdaten) sind ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich mit Zinsen und Kosten unverzüglich, aber ohne dass die Ankündigung bzw. Unterrichtung einer bevorstehenden Meldung Drohcharakter hat, zu melden.

Der Inhalt und die Meldevoraussetzung der jeweils zu übermittelnden Abwicklungsdaten ergibt sich aus Ziffer 10.1.

Bagatellforderungen von weniger als 50,- Euro sind nicht zu melden.

Werden eingemeldete Daten unrichtig oder ändert sich der den Daten zugrunde liegende Sachverhalt, so sind Korrekturen gem. § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG innerhalb eines Monats zu melden. Korrekturmeldungen haben innerhalb eines Monats insbesondere zu erfolgen bei

- Erledigungen
 - bei erst nach Verzug vollständig ausgeglichenen Forderungen
 - oder – sofern die Forderung zur Insolvenzmasse gehörte – nach Erteilung der Restschuldbefreiung,
- erst nach Verzug teilweise ausgeglichenen Forderungen, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geboten erscheint; die Verpflichtung zur jährlichen Saldenaktualisierung bleibt hiervon unberührt, bezüglich der Kreditnehmer bzw. der Bürgen. Bei Informationen über die missbräuchliche Nutzung (Merkmal „KM“) eines Kontos oder einer Karte ist eine Erledigungsmeldung, auch nach Ausgleich des Schuldbetrages, dagegen nicht möglich;
- Beendigung vertraglich begründeter Konto- oder Kartenverbindungen oder sonstigen Dauervertragsverhältnissen (ohne Befristungsdatum) (s. Ziffer 4.2 Abs. 3),
- zu unrechter Berühmung einer Forderung (z. B. nach fehlgeschlagener gerichtlicher Durchsetzung einer Forderung); sofern im Streitverfahren eine Entscheidung zugun-

sten des Betroffenen erfolgt, ist vom Vertragspartner die Löschung der ursprünglich gemeldeten Forderung und des „WS“ zu beauftragen; wird zugunsten des Vertragspartners entschieden, bleibt die Forderung im Datenbestand bestehen. Sofern noch eine Teilforderung besteht, ist diese mittels „SD“-Meldung zu aktualisieren (nicht bei Bagatellbeträgen). Das Merkmal „WS“ wird erst mit Ablauf der Speicherfrist (36 Monate zum Jahresende) aus dem SCHUFA-Datenbestand gelöscht,

- Änderungen von Personen- und Adressdaten,
- Nichtzustandekommen eines Geschäfts nach Meldung,
- sonstigen Kundenangaben, wie allgemeine Hinweise zur Person des Betroffenen (z.B. Geburts-, Künstler- oder Aliasname),
- Feststellung einer Abweichung hinsichtlich der Identität (s. Ziffern 3.2 und 4.3 sowie 7.2.2),
- Widerspruch des Betroffenen zur SCHUFA-Klausel.
- Ableben der betroffenen Person (Merkmal PV – Person verstorben).

5.3 Meldungen durch Dritte

Bedient sich der Vertragspartner zur Durchführung der Meldepflichten Erfüllungsgehilfen oder erfolgt die Durchführung der Meldepflichten durch Gehilfen, die wirtschaftlich als Abteilung des Vertragspartners anzusehen sind, erfolgt die Abwicklung des SCHUFA-Vertrags mit dem Erfüllungsgehilfen nach den für den Vertragspartner geltenden Regeln. Der Vertragspartner hat seine Erfüllungsgehilfen ggf. auch unter Berücksichtigung von § 11 BDSG entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner hat der SCHUFA dies auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Übergang der Rechtsverfolgung auf Rechtsanwälte, Inkassogesellschaften und Unternehmen, die auch das Inkassogeschäft betreiben und eigenverantwortlich für den Vertragspartner tätig werden, erfolgt die Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens auf Basis eines eigenen Vertrages.

Bei Übergang der Forderung aufgrund eines Forderungsverkaufs (Vollzession) oder einer Inkassozeession hat der Vertragspartner und Forderungsverkäufer den Forderungskäufer bzw. das Inkassounternehmen zu verpflichten, die ihm bislang obliegenden Meldepflichten gegenüber der SCHUFA fortzusetzen. Verpflichtung erfolgt dadurch, dass in dem Vertrag, mit dem die Forderung (zur Beitreibung) übernommen wird, folgende Klausel verankert wird: „Der Forderungskäufer/das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die dem Forderungsverkäufer/dem Vertragspartner bisher obliegenden Meldepflichten gegenüber der SCHUFA Holding AG zu übernehmen bzw. fortzusetzen sowie eine entsprechende Vereinbarung über den technischen Zugang zur Durchführung von Meldungen abzuschließen, sofern nicht das Inkassounternehmen ohnehin über einen eigenen SCHUFA-Vertrag an die SCHUFA gebunden ist.“

Der Vertragspartner teilt der SCHUFA den oder die Forderungskäufer bzw. Inkassounternehmen mit.

Bei Einschaltung eines Inkassounternehmens, welches eigenständig SCHUFA-Vertragspartner ist, erfolgen – unbeschadet der Meldungen von „UI“ und „RI“ – die Meldungen ausschließlich über das Inkassounternehmen nach den zwischen der SCHUFA und diesen Inkassounternehmen jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für

interne Inkassoabteilungen.

5.4 Verfahren bei Reklamationen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich bei unklaren oder unvollständigen Meldungen etwaige Rückfragen der SCHUFA vollständig und richtig zu beantworten sowie zur Aufklärung von Reklamationen und Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Strengt ein Betroffener wegen einer SCHUFA-Meldung gegen den Vertragspartner ein Gerichtsverfahren an, ist die SCHUFA unverzüglich zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

6 Löschfristen

6.1 Grundsatz

Die bei der SCHUFA gespeicherten Daten werden grundsätzlich nach drei Kalenderjahren und im Übrigen entsprechend den jeweiligen Merkmalen unterliegenden Löschregeln gelöscht.

So werden nach den Löschregeln beispielsweise

- offene Forderungen gespeichert, solange sie nicht ausgeglichen worden sind oder bei Zahlungsausgleich für drei Jahre,
- Haftbefehle und eidesstattliche Versicherungen taggenau nach drei Jahren gelöscht,
- Insolvenzinformationen in der Regel nach drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gelöscht.

Im Übrigen wird eine Löschung bzw. Berichtigung nur vorgenommen, wenn die ursprüngliche Meldung unzulässig war.

In Anwendung von § 28a Abs. 3 Satz 2 BDSG erfolgt eine Mitteilung über die Löschung gegenüber dem Vertragspartner in den Fällen, in denen die Ursprungsmeldung wegen § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG beim Vertragspartner noch einer Korrekturregel unterliegt.

6.2 Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA

Wenn der Betroffene die Richtigkeit eines gespeicherten Eintrags substantiiert direkt gegenüber der SCHUFA bestreitet, wird das Merkmal „WV“ dem Eintrag hinzugefügt. „WV“ ist nicht vom Vertragspartner zu melden.

„WV“ verbleibt max. für die Dauer von zwei Wochen im SCHUFA-Datenbestand des Betroffenen.

Bestätigt der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA die Richtigkeit der gespeicherten Forderung, löscht die SCHUFA das Merkmal „WV“. Der Eintrag bleibt gespeichert.

Kann der Vertragspartner auf Rückfrage der SCHUFA innerhalb der Frist von zwei Wochen die Richtigkeit der gespeicherten Forderung nicht bestätigen, löscht die SCHUFA sowohl den Eintrag als auch das Merkmal „VV“.

Für den Auskunftsempfänger wird während der Überprüfung des Eintrages deutlich, dass hinsichtlich einer behaupteten Forderung Klärungsbedarf besteht. Der Ursprungsbetrag der Forderung ist unverändert ersichtlich, so dass sowohl die Ursprungsforderung als auch der Widerspruch im Rahmen der Kreditentscheidung berücksichtigt werden kann.

6.3 Löschung nach Widerspruch zur SCHUFA-Klausel

War nur ein Konto gespeichert, führt der Widerspruch zur SCHUFA-Klausel zur Löschung.

7 Personenfeststellung

7.1 Verfahren

Die SCHUFA kann für den Vertragspartner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Anschrift einer Person feststellen.

7.2 Anschriftenermittlung

7.2.1 Auftrag zur Anschriftenermittlung

Über einen Schuldner, der unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten mit unbekannter Anschrift verzogen ist, kann ein Auftrag zur Anschriftenermittlung erteilt werden. Ein Ermittlungsauftrag ohne Geburtsdatum des Betroffenen und ohne Schuldsaldo des Betroffenen kann nicht durchgeführt werden.

7.2.2 Ergebnis der Anschriftenermittlung

Wird der SCHUFA eine Anschrift bekannt, die den gesuchten Schuldner betreffen könnte, so erhält der Auftraggeber darüber unaufgefordert eine Mitteilung. Da die SCHUFA die gemeldete Anschrift von dritter Stelle erhalten hat, kann eine Gewähr für die Existenz und Richtigkeit nicht übernommen werden. Dem Auftraggeber obliegt daher insbesondere vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen die genaue Identitätsprüfung.

Stimmt der von der SCHUFA übermittelte mögliche Wohnsitz mit dem tatsächlichen Wohnsitz des Schuldners überein, so hat der Vertragspartner diese Adresse als Neue Anschrift (Merkmal NA) der SCHUFA zu übermitteln. Mit dem Auftrag des Vertragspartners an die SCHUFA, den Anschriftenermittlungsauftrag zu löschen, entfällt auch die Speicherung des in diesem Zusammenhang übermittelten Schuldsaldos. Der aktuelle Saldo ist gesondert zu melden.

7.2.3 Löschung der Anschriftenermittlung

Die Speicherdauer eines Anschriftenermittlungsauftrages beträgt sechs Jahre zum Jahresende. Vor Ablauf der Speicherdauer erfolgt automatisch eine Rückfrage beim

Vertragspartner (in Abhängigkeit der vom Vertragspartner gewählten Vertragsvariante), ob dieser Auftrag weiter bestehen bleiben soll. Gegebenenfalls wird dieser verlängert. Ein Anschriftenermittlungsauftrag bleibt somit quasi bis zur Abmeldung durch den Vertragspartner bestehen.

7.3 Aktualisierung von Kundenadressen

Die Vertragspartner können mit diesem Service mit den hierfür gemäß der **als Anlage zu den AGB geltenden Merkmalsübersicht** vorgesehenen Merkmalen eine Adressanfrage zur Ermittlung der offenbar unbekannt verzogenen Kunden halten, die bisher eine vertragsgemäße Geschäftsbeziehung führen. Hierzu zählen auch sog. Passivkunden, die noch Guthaben, Sparbücher, Depots, Anlagekonten oder sonstige ruhende Verträge bei dem jeweiligen Vertragspartner führen bzw. zu denen der Vertragspartner Kontakt aufnehmen muss, um seinen vertraglichen Obliegenheiten nachzukommen.

Zur Aktualisierung von Kundenadressen benötigt die SCHUFA Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und die letzte bekannte Anschrift des Kunden. Die SCHUFA meldet eine ihr bekannte aktuelle Anschrift sowie die Voranschrift des Kunden an den Vertragspartner zurück.

Die Aktualisierung der Kundenadressen ist über die verschiedenen Online-Anbindungswege der SCHUFA und unter Wahrung der für das automatisierte Abrufverfahren geltenden SCHUFA-Geschäftsprozesse nach gesonderter Vereinbarung auch im Batch möglich.

Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend, wenn die Dienstleistung zu Beitreibungszwecken genutzt werden soll und schutzwürdige Belange des Betroffenen unter keinen Umständen entgegenstehen.

Diese Dienstleistung darf nicht zu Zwecken der Geschäftsanbahnung genutzt werden.

8 Scoring-Services

8.1 Leistungsbedingungen für Score-Informationen

8.1.1 Gegenstand

Die folgenden Bedingungen gelten für die Leistung von Score-Informationen. Sonstige Scoring-Services bedürfen gesonderter Vereinbarungen.

Grundsätzlich ist die Scorekarte an den Anfragegrund gebunden. Im Übrigen kann der Vertragspartner zwischen verschiedenen Scorekarten wählen. Die Score-Information wird grundsätzlich nur in Verbindung mit SCHUFA-Informationen erteilt. Ihr Inhalt und Umfang wird im Abschnitt 8.2 beschrieben.

8.1.1.1 Datenschutz

Der SCHUFA-Score wird immer nur als Momentaufnahme berechnet und hat daher nur eine Aussagekraft für den Augenblick der Beauskunftung. Durch Änderung der zu-

grunde liegenden Informationen kann er somit bereits am nächsten Tag überholt sein.

Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Entscheidungen zulasten des Betroffenen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden.

Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen von vornherein die Möglichkeit eingeräumt wurde, seinen Standpunkt mit der Folge einer Überprüfung geltend zu machen. Ziffer 1.4 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 6a, 34 Abs. 2 und Abs. 4 BDSG bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

Die Parteien stimmen darin überein, dass nach dem Kreditwesengesetz eine Kreditentscheidung ohnehin nur durch das Kreditinstitut erfolgen darf.

Der Vertragspartner wird auf Wunsch dem Betroffenen eine SCHUFA-Broschüre aushändigen. Die SCHUFA stellt ihren Vertragspartnern entsprechende Broschüren zur Verfügung.

Sofern der Vertragspartner Scoreverfahren unter Nutzung von Anschriftendaten einsetzt, wird er hierüber den Betroffenen vorher unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Die SCHUFA ist bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie missbräuchlicher Verwendung zur sofortigen Einstellung der nach Ziffer 8.1 erbrachten Leistungen berechtigt.

8.1.1.2 Scoreberechnung, wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist

Wenn die angefragte Person der SCHUFA unbekannt ist, kann auf Wunsch des Vertragspartners statt eines üblichen Filtertextes der Filtertext „KI-Score“ ausgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass die Person mit gültiger Adresse angefragt wurde. Zusätzlich zu diesem Filtertext wird in diesen Fällen ein Score nach Maßgabe der Ziffer 8.2 ff. ausgewiesen.

Für den Fall, dass mit einer ungültigen Adresse angefragt wurde (fachlicher Fehler), wird der Filtertext „Ohne Score, Adresse ist der SCHUFA unbekannt“ ausgewiesen.

Für den Fall, dass aufgrund eines technischen Fehlers eine Berechnung nicht durchgeführt werden kann, wird abweichend von Ziffer 8.2 kein Score-Error, sondern der Filtertext „Ohne Score, Kunde ist der SCHUFA unbekannt“ und der Filtertext „KI-Scoreberechnung nicht möglich“ ausgewiesen, mit der Modifikation, dass im Textfeld anstelle der Ratingstufe standardmäßig „KI A-M“ ausgegeben wird.

8.1.1.3 Inkasso-Score

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Auskunftseinholung mit dem Merkmal „AI“ kann ein Inkasso-Score errechnet werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 8 für den Inkasso-Score entsprechend.

8.1.2 Gegenstand

Die folgenden Bedingungen gelten für die Leistung, die zur Umsetzung der sich aus Basel II ergebenden Anforderungen bezogen werden. Der Bezug dieser Leistung bedarf einer ausdrücklichen Beauftragung.

8.1.2.1 Bezug der Score-Information (Basel II)

Zur Unterstützung der sich aus Basel II ergebenden Anforderungen ist der Vertragspartner berechtigt, regelmäßig Score-Informationen zu beziehen.

Die Übermittlung der Score-Informationen geschieht stichtagsbezogen und im Batch-Verfahren.

Voraussetzung ist, dass die SCHUFA zu den Personen, die der Vertragspartner einer Analyse unterziehen will, ein Schuldverhältnis dokumentierendes Vertragsmerkmal des Vertragspartners im Bestand führt.

Der Vertragspartner darf die ihm übermittelten Score-Informationen nur zur Realisierung der sich aus Basel II ergebenden Anforderungen nutzen.

Eine für den Kunden belastende Änderung der gegenüber dem einzelnen Kunden bestehenden vertraglichen Verpflichtungen darf nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung der übermittelten Score-Informationen beruhen.

Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen von vornherein die Möglichkeit eingeräumt wurde, seinen Standpunkt mit der Folge einer Überprüfung geltend zu machen. Ziffer 1.4 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der §§ 6a, 34 Abs. 2 und Abs. 4 BDSG bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

Aufgrund gesonderter Vereinbarung können zur Erfüllung der sich aus Basel II ergebenden Anforderungen notwendige Monitoringdaten geliefert werden.

Im Übrigen gelten die Ziffern 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 entsprechend.

8.2 Inhalt der Score-Informationen

Die Score-Information erscheint in folgenden Varianten:

- als SCHUFA-Score mit Scorewert, Risikoquote, Ratingstufe und Hinweis (Merkmal SC/SCORE),
- als Filtertext, der erläutert, warum kein SCHUFA-Score berechnet wurde, oder als Zusatzmeldung, welche den SCHUFA-Score bzw. den Filtertext ergänzt (Merkmal ST/SCORE-INFO),
- als Fehlermeldung aus dem Scoresystem, falls die Berechnung eines Filters oder Scores nicht erfolgen kann (Merkmal FS/SCORE-ERROR).

Neben SCHUFA-Daten können Daten Dritter oder eigene Daten Grundlage der Score-Information sein.

9 Haftung

9.1 Haftung der SCHUFA für Informationen

9.1.1 Allgemeine Haftung

Die SCHUFA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SCHUFA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHUFA beruhen.

Die SCHUFA haftet unbeschränkt im Fall von Vorsatz sowie im Fall der Haftung von SCHUFA nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.1.2 Haftungsprivilegierung

Dem Vertragspartner ist bewusst, dass mit der Lieferung von Informationen oder Limitempfehlungen durch die SCHUFA zum Zwecke der Risikobeurteilung von Geschäften die Realisierung dieser Risiken nicht versichert ist. Daher gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen für die vertragliche und gesetzliche, insbesondere deliktische Haftung der SCHUFA; dies gilt auch zugunsten der SCHUFA-Mitarbeiter.

Die SCHUFA haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von Vertragspartnern übermittelten bzw. aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommenen oder von sonstigen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellten und von ihr verwalteten Daten. Die SCHUFA haftet nicht für Kreditlimitempfehlungen.

Die SCHUFA oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen haftet für Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

Pro Kalenderjahr ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 50% des vom Vertragspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Pro Einzelfall ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 10% des vom Vertragspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Die Haftung ist jedoch in jedem Fall auf 50.000,- Euro pro Jahr begrenzt.

Bei der Erteilung von aus dem Ausland eingeholten Auskünften kann die SCHUFA eine Übersetzungshilfe zur Verfügung stellen, für die jedoch keine Haftung übernommen wird.

9.2 Haftung für Score-Informationen

Die SCHUFA verpflichtet sich, Scorekarten einzusetzen, die nach anerkannten statistisch-mathematischen Methoden entwickelt wurden und dem Stand der Technik entsprechen. Die SCHUFA haftet nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln für die ordnungsgemäße Entwicklung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Scorekarte, für deren Validierung und Monitoring sowie für die Berechnung des SCHUFA-Scores.

Die SCHUFA ist berechtigt, den Betrieb einer Scorekarte zu beenden, wenn dies aufgrund des Monitorings fachlich geboten erscheint. Voraussetzung ist jedoch, dass dies dem Vertragspartner drei volle Kalenderjahre vorher angekündigt wurde. Bei aufsichtsrechtlichen Anforderungen verkürzt sich die End-of-Life-Phase auf ein Jahr. Die SCHUFA haftet nicht, wenn nicht der Vertragspartner geprüft und getestet hat, ob die eingesetzte Scorekarte der vereinbarten bzw. entwickelten entspricht, oder wenn individuelle Einstellungen nicht vorher ausreichend durch den Vertragspartner getestet wurden.

9.3 Haftung des Vertragspartners

Ein Verstoß des Vertragspartners gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere

- der missbräuchliche Abruf von Daten,
- die missbräuchliche Verwendung von SCHUFA-Auskünften,
- das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten,
- die Meldung von fehlerhaften Daten sowie
- unberechtigte Löschungsaufträge,

begründet Schadenersatzansprüche der SCHUFA gegenüber dem Vertragspartner. Dies gilt auch für den Fall, dass die SCHUFA ihrerseits von Dritten in Anspruch genommen wird.

Teilt ein Vertragspartner den Wegfall des berechtigten Interesses, insbesondere die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit dem Betroffenen, nicht mit und werden dann in Erfüllung des Nachmeldeverfahrens trotzdem Daten an diesen Vertragspartner übermittelt, so begründet dies eine unzulässige Datenübermittlung nach § 29 Abs. 2 BDSG. Insoweit haftet der Vertragspartner gegenüber der SCHUFA für den ihr daraus entstandenen Schaden.

10 Meldevoraussetzungen/Klauseln

10.1 Meldedefinitionen für Merkmale über die nichtvertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung

Die Übermittlung von Merkmalen über eine Forderung ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und eine der Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 5 des § 28a Abs. 1 BDSG erfüllt ist.

Informationen über nichtvertragsgemäßes Verhalten, die nicht forderungsbezogen sind, dürfen nur dann erfolgen, wenn die in § 28 Absatz 2 BDSG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen eines Vertragspartners der SCHUFA erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Die Übermittlung ist danach regelmäßig zulässig, wenn die der SCHUFA eingemeldeten Daten inhaltlich richtige und unbestrittene Tatsachenmerkmale darstellen und das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit beruht. Bestehen Zweifel, ob das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsunwilligkeit beruht, hat ggf. eine zusätzliche Zahlungsaufforderung zu ergehen.

Im Einzelnen sind nach dieser Maßgabe zu melden:

RI RÜCKGABE EINER FORDERUNG VOM INKASSOUNTERNEHMEN/INTERNER INKASSOABTEILUNG

wenn ein Inkassounternehmen/eine interne Inkassoabteilung einen Beitreibungsvorgang an den Auftraggeber zurückgibt.

Eine RI-Meldung ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar nach Rückgabe durch das Inkassounternehmen/die interne Inkassoabteilung Folgemeldungen zwar mit abweichender SCHUFA-Kennziffer, aber unter der bisherigen Auftraggeberkennung und mit gleicher Kontonummer erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zur bereits gemeldeten Forderung möglich. Diese wird auf die SCHUFA-Kennziffer des aktuellen Forderungsinhabers umgeschrieben.

SD SALDO AUS FÄLLIGER/RÜCKSTÄNDIGER FORDERUNG

- Ungeachtet der Meldevoraussetzungen zu SG bzw. SE wird der mit SG bzw. SE gemeldete Betrag mindestens einmal jährlich mit SD aktualisiert. Teilausgleiche sind innerhalb eines Monats zu melden, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geboten erscheint.

SD dokumentiert damit den aktuellen Saldo nach Verzug. SD ist damit auch zu melden, wenn durch Vergleich die rückständige Forderung reduziert wird. Die Aktualisierungen werden bis zur Erfüllung der Forderung gemeldet. Die regelmäßige Aktualisierung hat jedoch nach Meldung von ER, SV, UF, US, SZ und bei Vorliegen von RB nicht zu erfolgen. Bei RB gilt dies jedoch nur, wenn die Forderung § 301 InsO unterlag. Bei SW und WS ist bis zur Klärung keine Aktualisierung zu melden. Auch nach berechtigter Erhebung der Einrede der Verjährung darf keine Aktualisierung der Salden mehr erfolgen.

SE SALDO NACH GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNG/TITULIERUNG

insbesondere durch:

- Vollstreckungsbescheid,
- Endurteil,
- gerichtlich protokollierter Vergleich über eine rückständige Forderung (sofern nicht in Ausnahmefällen dieser mit „SV“ zu melden ist),
- gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
- bestätigten Insolvenzplan,

- Feststellung in der Tabelle, wenn die Forderung nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,
- notarielle Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (nach Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Titel),
- Titel nach § 1082 ZPO.

Die Meldung erfolgt anlassbezogen mit aktuellem Datum und Betrag nach einer Toleranzfrist entsprechend § 802 f. ZPO.

SG SALDO NACH GESAMTFÄLLIGSTELLUNG

- sofern der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
- sofern
 - der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
 - zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,
 - die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und
 - der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat,
- sofern das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Die Meldung erfolgt anlassbezogen mit aktuellem Datum und Betrag.

SW WIDERSPRUCH ZUM TITULIERTEN SALDO

ist zu melden, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung der Forderung eingelegt wurde.

SZ SALDO DURCH FORDERUNGSZESSION VERKAUFT

zum Zeitpunkt der Vollabtretung der Forderung durch Verkauf an Dritte nach Gesamtfälligkeit/Fälligkeit einer Forderung (SG/SD) bei Zahlungsverzug mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht.

Unter Forderungsverkauf in diesem Sinne ist nicht ein Inkassoauftrag zu verstehen; dieser berührt die grundsätzlich weiterlaufende Meldepflicht (gem. Ziffer 5) mit den sonstigen Merkmalen nicht.

Die Meldevoraussetzungen zu SG bleiben unberührt.

UF UNEINBRINGLICHE TITULIERTE FORDERUNG

wenn ein titulierter Saldo zu einer Forderung aufgrund der aktuellen Beurteilung uneinbringlich erscheint und hierzu vom Gläubiger keine weiteren Nachmeldungen mehr gewünscht werden. Ob die Forderung tatsächlich ausgebucht worden ist, ist hierbei unerheblich. UF ist eine Schlussmeldung.

UI ÜBERGABE EINER NOTLEIDENDEN FORDERUNG AN EIN INKASSOUNTERNEHMEN/INTERNE INKASSOABTEILUNG ZWECKS BEITREIBUNG (nicht Forderungsverkauf)

- im Zeitpunkt der Abgabe an ein Inkassounternehmen, um zu dokumentieren, dass Folgemeldungen vom Inkassounternehmen erfolgen,
- bei Zusammenfassung mehrerer notleidender Forderungen zu einer Gesamtforderung, deren Abwicklung durch eine interne Inkassoabteilung erfolgt. In diesem Fall ist vor Übergabe an die interne Inkassoabteilung jede Einzelforderung durch Meldung UI abzuschließen.
- Eine UI-Meldung ist nicht erforderlich, wenn unmittelbar nach Übergabe an ein Inkassounternehmen/interne Inkassoabteilung Folgemeldungen zwar mit abweichender SCHUFA-Kennziffer, aber unter der bisherigen Auftragsgeberkennung und mit gleicher Kontonummer erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zuordnung zur bereits gemeldeten Forderung möglich. Diese wird auf die SCHUFA-Kennziffer des Inkassounternehmens/interne Inkassoabteilung umgeschrieben.

UI ist eine Schlussmeldung. Nachmeldungen ergehen dann auf die Folgemerkmale, die vom Inkassounternehmen/von der internen Inkassoabteilung übermittelt werden.

Die Meldevoraussetzungen zu SG bleiben unberührt.

US UNEINBRINGLICHER SALDO OHNE TITEL

Sobald nach zulässiger Meldung von SG/SD die Forderung uneinbringlich erscheint – beispielsweise eine Ausbuchung erfolgt oder die Forderung nicht mehr gepflegt wird – und nicht gerichtlich durchgesetzt werden soll und vom Gläubiger hierzu keine Nachmeldungen mehr gewünscht werden.

Die Meldevoraussetzungen zu SG bleiben unberührt.

WS WIDERSPRUCH DES BETROFFENEN GEGEN EINEN SALDO

ist zu melden bei

- Widerspruch des Betroffenen nach einer diesen AGB entsprechenden Meldung,
- Widerspruch gegen Mahnbescheid des Vertragspartners,
- Verteidigungsanzeige oder Klageerwiderung des Betroffenen bei Klage des Vertragspartners.

10.2 Klauseln

10.2.1 SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (grundpfandrechlich gesicherte Kredite)

Im B-Verfahren mit Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Unternehmen

Die Bausparkasse/Hypothekenbank¹ wird vor Herauslage eines Kredites bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen.

Unabhängig davon wird die Bausparkasse/Hypothekenbank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bausparkasse/Hypothekenbank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bausparkasse/Hypothekenbank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bausparkasse/Hypothekenbank fristlos gekündigt werden kann und die Bausparkasse/Hypothekenbank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bausparkasse/Hypothekenbank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bausparkasse/Hypothekenbank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Bausparkasse/Hypothekenbank zugleich vom Bankgeheimnis².

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ Zu personalisieren.

² Dieser Satz ist nur von Kreditinstituten zu verwenden.

10.2.2 SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationsanträgen – freiwillig –

Ich willige ein, dass die Firma¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die Firma der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Firma mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Firma fristlos gekündigt werden kann und die Firma mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Firma der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹Überall „Firma“ personalisieren.

10.2.3 SCHUFA-Klausel zu Mietanträgen – freiwillig –

Ich willige ein, dass der Vermieter¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung dieses Mietvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird der Vermieter der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (z.B. Forderungsbetrag nach Titulierung im Anschluss einer Kündigung gem. §§ 543 Abs. 2 Nr. 3, 569 Abs. 3 BGB bzw. wegen Zahlungsverzug nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird der Vermieter der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches oder missbräuchliches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹Überall „Vermieter“ personalisieren.

10.2.4 SCHUFA-Klausel zu Versicherungsanträgen – freiwillig –

Ich willige ein, dass die Firma¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Versicherungsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die Firma der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (Forderungsbetrag nach Titulierung) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird die Firma der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Versicherungsmisbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich die Firma zugleich vom Berufsgeheimnis².

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹Überall „Firma“ personalisieren.

²Soweit § 203 StGB relevant ist.

10.2.5 SCHUFA-Klausel zu Vermittlungsprovisions-Verträgen (Vorprovisionierung) – freiwillig –

Ich willige ein, dass die Firma¹ der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Provisionsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die Firma der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen (Forderungsbetrag nach Titulierung) übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe.

Darüber hinaus wird die Firma der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Unterschrift

¹ Zu personalisieren.

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel. +49 (0) 234 - 9761-200
vpbbo@schufa.de
www.schufa.de

Wir schaffen Vertrauen

schufa



Wir schaffen Vertrauen

schufa

Anfrage-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz- bezeichnung	Merkmalerläuterungen	Anfrageweg		Feldbefüllung								
			manuell	Web/Direkt/ Webservice	Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer

Anfragemerkmale Antragssituation Privatkunden

AH	ANFRAGE AH	Anfrage des Handels wegen Lieferung oder Leistung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K
----	------------	---	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	--	---	--	--	---	-------------	--	--	---

Anfragemerkmale Antragssituation Geschäftskunden

A5	ANFRAGE FB	Anfrage zu Freiberuflern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K
A6	ANFRAGE KGT	Anfrage zu Kleingewerbetreibenden/Selbständigen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K

Anfragemerkmale Beitreibungssituation

AI	ANFRAGE AI	Anfrage Inkasso nach Verzug des Betroffenen und/oder nach Erteilung eines Inkassoauftrages bei unbestrittener Forderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K
----	------------	---	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	--	---	--	--	---	-------------	--	--	---

Anfragemerkmale Kontrollsituation Privatkunden

AU	ANFRAGE AU	Anfrage zu Vertragsverhältnissen, die gemeldet worden sind oder hätten gemeldet werden können, zur Kontrolle der eigenen Anfragen und Meldungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K
----	------------	---	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	--	---	--	--	---	-------------	--	--	---

Anfragemerkmale Kontrollsituation Geschäftskunden

FU	ANF FREIBER	Anfrage zu Vertragsverhältnissen mit Freiberuflern, die gemeldet worden sind oder hätten gemeldet werden können, zur Kontrolle der eigenen Anfragen und Meldungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K
----	-------------	---	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	--	---	--	--	---	-------------	--	--	---

K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung

Anfrage-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz-bezeichnung	Merkmalerläuterungen	Anfrageweg			Feldbefüllung								
			manuell	Web/Direkt/Webservice	SCDI/XML/ DATA	Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer
GU	ANFRAGE KGT	Anfrage zu Vertragsverhältnissen mit Kleingewerbetreibenden/Selbständigen, die gemeldet worden sind oder hätten gemeldet werden können, zur Kontrolle der eigenen Anfragen und Meldungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K

Adressmanagement

OA	O.AUSK-MERK	Adressanfrage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		K			P	der Anfrage			K
----	-------------	---------------	--------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	--	---	--	--	---	-------------	--	--	---

K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung

Stand: Mai 2013, v3.1

Melde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz-bezeichnung	Merkmals-erläuterungen	Meldung	Meldeart								Hinweis	Feldbefüllung						
				N - Neumeldung	C - Änderung	L - Löschung	E - Erledigung	A - Aufstockung	M - Abwicklung	W - Widerruf	V - Verlängerung		Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten

Adressmanagement

OC	O.AUSK-MERK	Permanente Anschriftenaktualisierung und/oder Lieferung von Amtsgerichtsdaten	f	z		z								K	K		P	des Ereignisses			P
----	-------------	---	---	---	--	---	--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	---	-----------------	--	--	---

Kundenkonto Privatkunden

DC	DAUERKONTO	Dauerkonto des Handels	f	z	z	z	z			z								nein			P
----	------------	------------------------	---	---	---	---	---	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	------	--	--	---

Vertragsmerkmale Geschäftskunden

K5	KONTO FB	Konto für Freiberufler	f	z	z		z			z							P *	der Fälligkeit *			P
K6	KONTO KGT	Konto für Kleingewerbetreibende/S elbständige	f	z	z		z			z							P *	der Fälligkeit *			P

Abwicklungsmerkmale

KW	KTO IN ABW.	Abwicklungskonto	f				z							K	K		P	des Ereignisses			P
----	-------------	------------------	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	---	---	--	---	-----------------	--	--	---

p = meldepflichtig; f = meldefähig;
 i = nur über XML/SCDI; z = zulässig;
 K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet;
 ** = für Dauermieter oder Beantrager von Kundenkarten

Melde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz-bezeichnung	Merkmals-erläuterungen	Meldung	Meldeart							Hinweis	Feldbefüllung								
				N - Neumeldung	C - Änderung	L - Löschung	E - Erledigung	A - Aufstockung	M - Abwicklung	W - Widerruf		V - Verlängerung	Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten	Ratenart
RI	RUECK.INK.	Rückgabe einer Forderung vom Inkassounternehmen/von einer internen Inkassostelle an den Gläubiger	p				z		i		Folgemeldungen erfolgen i.d.R. unter anderer Kennziffer	P	K	K			des Ereignisses			P
SD	SALDO	Saldo aus fälliger/rückständiger oder titulierter Forderung (mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, wesentliche Teilausgleiche im Sinne des § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG sind innerhalb eines Monats zu melden)	p				z		i			P	K	K			des Ereignisses			P
SE	SD TITULIER	Saldo nach gerichtlicher Entscheidung/Titulierung	p				z		i			P	K	K			des Ereignisses			P
SG	SD FAELLIG	Saldo nach Gesamtfälligestellung	p				z		i			P	K	K			des Ereignisses			P

p = meldepflichtig; f = meldefähig;

i = nur über XML/SCDI; z = zulässig;

K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet;

** = für Dauermieter oder Beantrager von Kundenkarten

Melde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz-bezeichnung	Merkmals-erläuterungen	Meldung	Meldeart								Hinweis	Feldbefüllung									
				N - Neumeldung	C - Änderung	L - Löschung	E - Erledigung	A - Aufstockung	M - Abwicklung	W - Widerruf	V - Verlängerung		Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	
SU	SCHULDSALDO	Auftrag zur Anschriftenermittlung (mit Schuldsaldo) über einen Schuldner, der unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten mit unbekannter Anschrift verzogen ist	f	z										P	K	K			des Ereignisses			P
SV	SD VERGL.	Saldovergleich zur fälligen/rückständigen oder titulierten Forderung	f									SV nur als Zusatzinfo möglich. Vergleiche i.d.R mit SD melden.	P	K	K			des Ereignisses			P	
SW	SD WIDERSPR	Widerspruch zum titulierten Saldo	p				z		i				P	K	K			des Ereignisses			P	
SZ	SD ZESSION	Saldo durch Forderungszession verkauft	p				z		i			Folgemeldungen erfolgen i.d.R. unter anderer Kennziffer	P	K	K			des Ereignisses			P	
UF	UNEINBR. SE	Uneinbringliche titulierte Forderung	p				z		i			Folgemeldung bei Wiederaufnahme der Beitreibung erforderlich	P	K	K			des Ereignisses			P	

p = meldepflichtig; f = meldefähig;
 i = nur über XML/SCDI; z = zulässig;
 K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet;
 ** = für Dauermieter oder Beantrager von Kundenkarten

Melde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz-bezeichnung	Merkmals-erläuterungen	Meldung	Meldeart							Hinweis	Feldbefüllung								
				N - Neumeldung	C - Änderung	L - Löschung	E - Erledigung	A - Aufstockung	M - Abwicklung	W - Widerruf		V - Verlängerung	Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten	Ratenart
UI	UEBERG.INK.	Übergabe einer Forderung an ein Inkassounternehmen/eine interne Inkassostelle zur Beitreibung	p				z		i		Folgemeldungen erfolgen i.d.R. unter anderer Kennziffer	P	K	K			des Ereignisses			P
US	UNEINBR. SD	Uneinbringlicher Saldo ohne Titel nach SG/SD	p				z		i		Folgemeldung bei Wiederaufnahme der Beitreibung erforderlich	P	K	K			des Ereignisses			P
WS	WIDERSPRUCH	Betroffener widerspricht beim Vertragspartner gegen den von diesem gemeldeten Saldo	p				z		i			P	K	K			des Ereignisses			P

Personenmerkmale

2W	2. WOHSITZ	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer des 2. Wohnsitzes	f								via Zusatzinformation / manuell via Brief						nein			
AN	ANSCHRIFT	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer der Anschrift	p														nein			
GO	GEBURTSORT	Geburtsort	f														nein			

p = meldepflichtig; f = meldefähig;
 i = nur über XML/SCDI; z = zulässig;
 K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet;
 ** = für Dauermieter oder Beantrager von Kundenkarten

Melde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurz-bezeichnung	Merkmals-erläuterungen	Meldung	Meldeart								Hinweis	Feldbefüllung								
				N - Neumeldung	C - Änderung	L - Löschung	E - Erledigung	A - Aufstockung	M - Abwicklung	W - Widerruf	V - Verlängerung		Betrag	Datum heute	Datum rückwirkend	Datum zukünftig	Datum automatisch	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer
NA	NEUE ANSCHR	Neue Anschrift	p	z													P	nein			
PV	VERSTORBEN	Person verstorben	f	z		z								K	K		P	des Ereignisses			K
VA	VORANSCHR.	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer der Voranschrift	f															nein			

Hinweise

H2	SIEHE AUCH:	Hinweis auf andere Person/Schreibweise	f									via Zusatzinformation / manuell via Brief						nein			
H3	HINWEIS:	allgemeine Hinweise	f									via Zusatzinformation / manuell via Brief						nein			

p = meldepflichtig; f = meldefähig;
 i = nur über XML/SCDI; z = zulässig;
 K = Kannbefüllung; P = Pflichtbefüllung; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet;
 ** = für Dauermieter oder Beantrager von Kundenkarten

Auskunfts-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Auskunft	Auskunftszeitraum	Feldbefüllung					
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text

Anfragemerkmale Antragsituation Privatkunden

AH	ANFRAGE AH	Anfrage des Handels wegen Lieferung oder Leistung	eigene	10 Tage		der Anfrage			e	
----	------------	---	--------	---------	--	-------------	--	--	---	--

Anfragemerkmale Antragsituation Geschäftskunden

A5	ANFRAGE FB	Anfrage zu Freiberuflern	eigene	10 Tage		der Anfrage			e	
A6	ANFRAGE KGT	Anfrage zu Kleingewerbetreibenden/Selbständigen	eigene	10 Tage		der Anfrage			e	

Anfragemerkmale Beitreibungssituation

AI	ANFRAGE AI	Anfrage Inkasso nach Verzug des Betroffenen und/oder nach Erteilung eines Inkassoauftrages bei unbestrittener Forderung	eigene	10 Tage		der Anfrage			e	
----	------------	---	--------	---------	--	-------------	--	--	---	--

Kundenkonto Privatkunden

DC	DAUERKONTO	Dauerkonto des Handels	eigene	Speicherzeitraum		nein			e	
----	------------	------------------------	--------	------------------	--	------	--	--	---	--

Vertragsmerkmale Geschäftskunden

K5	KONTO FB	Konto für Freiberufler	eigene	Speicherzeitraum		der Fälligkeit *			e	
K6	KONTO KGT	Konto für Kleingewerbetreibende/Selbständige	eigene	Speicherzeitraum		der Fälligkeit *			e	

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Auskunfts-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Auskunft	Auskunftszeitraum	Feldbefüllung					
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text

Abwicklungsmerkmale

CA	CC IN ABW.	Kreditkartenkonto in Abwicklung	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses			e	
ER	ERLEDIGT	Erledigung einer Gesamtforderung	Auskunft nur in Verbind. m. neg. Untersegmenten	Speicherzeitraum		der Erledigung				
GA	GIRO IN ABW	Girokonto in Abwicklung	ja	Speicherzeitraum		nein			e	
KM	KTO MISSBR.	Missbrauch eines Kontos oder einer Karte durch den rechtmäßigen Kontoinhaber	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses			e	
KW	KTO IN ABW.	Abwicklungskonto	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses			e	
RI	RUECK.INK.	Rückgabe einer Forderung vom Inkassounternehmen/von einer internen Inkassostelle an den Gläubiger	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses			e	
SD	SALDO	Saldo aus fälliger/rückständiger oder titulierter Forderung (mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, wesentliche Teilausgleiche im Sinne des § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG sind innerhalb eines Monats zu melden)	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses			e	
SE	SD TITULIER	Saldo nach gerichtlicher Entscheidung/Titulierung	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses			e	
SG	SD FAELLIG	Saldo nach Gesamtfälligstellung	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses			e	
SV	SD VERGL.	Saldovergleich zur fälligen/rückständigen oder titulierten Forderung	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses			x	
SW	SD WIDERSPR	Widerspruch zum titulierten Saldo	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses			e	

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Auskunfts-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Auskunft	Auskunftszeitraum	Feldbefüllung						
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text	
SZ	SD ZESSION	Saldo durch Forderungszession verkauft	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses				e	
UF	UNEINBR. SE	Uneinbringliche titulierte Forderung	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses				e	
UI	UEBERG.INNK.	Übergabe einer Forderung an ein Inkassounternehmen/eine interne Inkassostelle zur Beitreibung	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses				e	
US	UNEINBR. SD	Uneinbringlicher Saldo ohne Titel nach SG/SD	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses				e	
WS	WIDERSPRUCH	Betroffener widerspricht beim Vertragspartner gegen den von diesem gemeldeten Saldo	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses					
WV	WI VERBR	Betroffener widerspricht bei der SCHUFA gegen einen zu seiner Person gespeicherten Eintrag	ja	Speicherzeitraum	x	des Ereignisses					

Daten aus öffentlichen Verzeichnissen

EV	EIDST.VERS.	Eidesstattliche Versicherung/Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet oder nicht binnen eines Monats nachgewiesen	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	
HB	HAFTBEFEHL	Haftbefehl / keine Abgabe der Vermögensauskunft	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	
IA	INSO ABGEWS	Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	
IE	INSO EROEFF	(vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Auskunfts-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Auskunft	Auskunftszeitraum	Feldbefüllung						
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text	
IS	INSO AUFGEH	Insolvenzverfahren aufgehoben	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	
RA	RB ANGEKUE	Restschuldbefreiung angekündigt	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses IE				x	
RB	RB ERTEILT	Restschuldbefreiung erteilt	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	
RV	RB VERSAGT	Restschuldbefreiung versagt	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	

Personenmerkmale

2W	2. WOHSITZ	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer des 2. Wohnsitzes	ja	Speicherzeitraum		nein					x
AN	ANSCHRIFT	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer der Anschrift	ja	Speicherzeitraum		nein					x
GO	GEBURTSORT	Geburtsort	ja	Speicherzeitraum		nein					x
PK	PERSONENKEY	Eindeutiger Datensatz-Schlüssel in der SCHUFA-Datenbank	ja	Speicherzeitraum		nein					x
PV	VERSTORBEN	Person verstorben	ja	Speicherzeitraum		des Ereignisses				x	
VA	VORANSCHR.	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer der Voranschrift	ja	Speicherzeitraum		nein					x

Hinweise

H2	SIEHE AUCH:	Hinweis auf andere Person/Schreibweise	ja	Speicherzeitraum		nein					x
H3	HINWEIS:	allgemeine Hinweise	ja	Speicherzeitraum		nein					x

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Auskunfts-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Auskunft	Auskunftszeitraum	Feldbefüllung						
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text	
H5	SELBSTDARST	Selbstdarstellung des Betroffenen	ja	Speicherzeitraum		nein					x
H6	UNBEK.VERZ.	Hinweis auf Anschriftenermittlungsauftrag	ja	Speicherzeitraum		nein					x
H7	HINWEIS:	Hinweis auf unterschiedliche Personen	ja	Speicherzeitraum		nein					x
H9	HINWEIS:	Hinweis auf weitere Anschriften/Abweichungen	ja	Speicherzeitraum		nein					x
HA	HINWEIS:	Hinweis auf Auslandsinformationen	ja	Speicherzeitraum		nein					x
XX	XXXXX	Platzhalter für nicht auskunftspflichtiges Merkmal	ja	Speicherzeitraum		nein					

Score Zusatztexte

FS	SCORE-ERROR	Fehlercode erscheint	ja			nein					x
SC	SCORE	Scorewert, Risikoquote, Scorebereich	ja			nein					x
ST	SCORE-INFO	ergänzt SCHUFA-Score bzw. Filtertext	ja			nein					x

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Stand: Mai 2013, v3.1

Nachmelde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Empfangssegment	Nachmeldesegment	Feldbefüllung					
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text

Adressmanagement

OC	O.AUSK-MERK	Permanente Anschriftenaktualisierung und/oder Lieferung von Amtsgerichtsdaten	x			des Ereignisses			x	
----	-------------	---	---	--	--	-----------------	--	--	---	--

Kundenkonto Privatkunden

DC	DAUERKONTO	Dauerkonto des Handels	x			nein			e	
----	------------	------------------------	---	--	--	------	--	--	---	--

Vertragsmerkmale Geschäftskunden

K5	KONTO FB	Konto für Freiberufler	x			der Fälligkeit *			e	
K6	KONTO KGT	Konto für Kleingewerbetreibende/Selbständige	x			der Fälligkeit *			e	

Abwicklungsmerkmale

ER	ERLEDIGT	Erledigung einer Gesamtforderung		x		der Erledigung				
KM	KTO MISSBR.	Missbrauch eines Kontos oder einer Karte durch den rechtmäßigen Kontoinhaber		x		des Ereignisses			e	
KW	KTO IN ABW.	Abwicklungskonto	x			des Ereignisses			e	
RI	RUECK.INK.	Rückgabe einer Forderung vom Inkassounternehmen/von einer internen Inkassostelle an den Gläubiger		x	x	des Ereignisses			e	

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Nachmelde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmals Erläuterungen	Empfangssegment	Nachmeldesegment	Feldbefüllung					
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text
SD	SALDO	Saldo aus fälliger/rückständiger oder titulierter Forderung (mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, wesentliche Teilausgleiche im Sinne des § 28a Abs. 3 Satz 1 BDSG sind innerhalb eines Monats zu melden)	x	x	x	des Ereignisses			e	
SE	SD TITULIER	Saldo nach gerichtlicher Entscheidung/Titulierung	x	x	x	des Ereignisses			e	
SG	SD FAELLIG	Saldo nach Gesamtfälligestellung	x	x	x	des Ereignisses			e	
SU	SCHULDSALDO	Auftrag zur Anschriftenermittlung (mit Schuldsaldo) über einen Schuldner, der unter Hinterlassung von Verbindlichkeiten mit unbekannter Anschrift verzogen ist	x		x	des Ereignisses			e	
SV	SD VERGL.	Saldovergleich zur fälligen/rückständigen oder titulierten Forderung	x	x	x	des Ereignisses			x	
SW	SD WIDERSPR	Widerspruch zum titulierten Saldo	x	x	x	des Ereignisses			e	
SZ	SD ZESSION	Saldo durch Forderungszession verkauft		x	x	des Ereignisses			e	
UF	UNEINBR. SE	Uneinbringliche titulierte Forderung		x	x	des Ereignisses			e	
UI	UEBERG.INK.	Übergabe einer Forderung an ein Inkassounternehmen/eine interne Inkassostelle zur Beitreibung		x	x	des Ereignisses			e	
US	UNEINBR. SD	Uneinbringlicher Saldo ohne Titel nach SG/SD		x	x	des Ereignisses			e	
WS	WIDERSPRUCH	Betroffener widerspricht beim Vertragspartner gegen den von diesem gemeldeten Saldo	x	x	x	des Ereignisses				

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Nachmelde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmals Erläuterungen	Empfangssegment	Nachmeldesegment	Feldbefüllung					
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text
WV	WI VERBR	Betroffener widerspricht bei der SCHUFA gegen einen zu seiner Person gespeicherten Eintrag		x	x	des Ereignisses				

Daten aus öffentlichen Verzeichnissen

EV	EIDST.VERS.	Eidesstattliche Versicherung/Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnis nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet oder nicht binnen eines Monats nachgewiesen		x		des Ereignisses			x	
HB	HAFTBEFEHL	Haftbefehl / keine Abgabe der Vermögensauskunft		x		des Ereignisses			x	
IA	INSO ABGEWS	Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse		x		des Ereignisses			x	
IE	INSO EROEFF	(vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet		x		des Ereignisses			x	
IS	INSO AUFGEH	Insolvenzverfahren aufgehoben		x		des Ereignisses			x	
RA	RB ANGEKUEN	Restschuldbefreiung angekündigt		x		des Ereignisses IE			x	
RB	RB ERTEILT	Restschuldbefreiung erteilt		x		des Ereignisses			x	
RV	RB VERSAGT	Restschuldbefreiung versagt		x		des Ereignisses			x	

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Nachmelde-Merkmale B-Vertrag

Merkmal	Kurzbezeichnung	Merkmalerläuterungen	Empfangssegment	Nachmeldesegment	Feldbefüllung					
					Betrag	Datum	Raten	Ratenart	Kontonummer	Text

Personenmerkmale

AN	ANSCHRIFT	PLZ/Wohnort/Straße + Hausnummer der Anschrift		x		nein				x
MW	MOEGL.WOHNS	Möglicher neuer Wohnsitz		x		nein				
PV	VERSTORBEN	Person verstorben		x		des Ereignisses			x	

Hinweise

H3	HINWEIS:	allgemeine Hinweise		x		nein				x
H5	SELBSTDARST	Selbstdarstellung des Betroffenen		x		nein				x
H6	UNBEK.VERZ.	Hinweis auf Anschriftenermittlungsauftrag		x		nein				x
HA	HINWEIS:	Hinweis auf Auslandsinformationen		x		nein				x

e = eigene; * = Datum 00 00 0000 = unbefristet

Stand: Mai 2013, v3.1